



Amt für Bürger- und
Ratsservice

26.06.2018

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Smolka

Telefon: 492-3361

Smolka@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Besetzung von frei werdenden Positionen im Beirat für Stadtgestaltung

Beratungsfolge

04.07.2018 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

In den Beirat für Stadtgestaltung werden mit Wirkung vom 16.07.2018 gewählt:

1. Karl-Heinz Dörenkämper, Dipl.-Ing. Architekt, Ostbevern
2. Prof. Bernd Albers, Dipl.-Ing. Architekt, Berlin

In den Beirat für Stadtgestaltung wird mit Wirkung vom 16.09.2018 gewählt:

1. Klaus Hollenbeck, Dipl.-Ing. Architekt, Köln

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung für den Beirat für Stadtgestaltung vom 02.01.1997 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2016 gehören dem Beirat sieben anerkannte Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Architektur und Landschaftsplanung an. Sie werden auf gemeinsamen Vorschlag der in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände vom Rat gewählt.

Der Rat der Stadt Münster hat auf seiner Sitzung am 10.07.2013 Herrn Sven Berg und Herrn Eckhard Scholz ab dem 16.07.2013 und Herr Peter L. Wilson ab dem 16.09.2013 auf Vorschlag der in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände als Mitglieder in den Beirat für Stadtgestaltung gewählt. Gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung ist eine Mitgliedschaft im Beirat ohne Unterbrechung nur über einen Zeitraum von fünf Jahren möglich. Die direkte Wiederwahl nach Ablauf der Wahlzeit des Beirates nach der Kommunalwahl stellt nach der Satzung keine Unterbrechung dar. Damit enden die Wahlzeiten der drei genannten Mitglieder nach fünf Jahren am 15.07.2018 bzw. 15.09.2018.

Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit des Beirates aus, so wählt gem. § 3 Abs. 5 der Satzung der Rat auf gemeinsamen Vorschlag der in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

Die Verwaltung hat die drei in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände mit Schreiben vom 11.04.2018 (Anlage 1) gebeten, geeignete Nachfolgerinnen und Nachfolger zur Wahl in den Beirat für Stadtgestaltung vorzuschlagen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung müssen mindestens drei Mitglieder ihren Geschäftssitz außerhalb des Stadtgebietes Münster haben. Von den vier verbleibenden Mitgliedern im Beirat für Stadtgestaltung haben drei ihren Geschäftssitz außerhalb von Münster. Die Vorgabe des § 3 Abs. 2 der Satzung ist damit bereits erfüllt.

Von den vier verbleibenden Mitgliedern im Beirat für Stadtgestaltung sind drei Frauen. Im Beirat für Stadtgestaltung müssen als wesentliches Gremium (vgl. Vorlage V/0598/2017) Frauen mit einem Mindestanteil von 40 % vertreten sein. Die Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes sind damit erfüllt.

Die in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände schlagen gemeinsam mit Schreiben vom 18.06.2018 die o. g. Personen vor.

Hinweis:

Gemäß § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz) soll bei der Besetzung von Ausschüssen des Rates auf eine geschlechtsparitätische Besetzung geachtet werden. In wesentlichen Gremien (siehe Vorlage V/0598/2017) müssen Frauen mit einem Mindestanteil von 40 % vertreten sein.

Darüber hinaus hat der Rat am 02.04.2014 zur Vorlage V/0636/2013 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene - Abschlussbericht zum Aktionsplan 2011-2013 und Aktionsplan 2013-2015“ im Themenfeld „Die politische Rolle der Kommune - Paritätische Besetzung von Gremien“ beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtsparitätisch besetzen werden.“

I. V.

gez.

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1
Anlage A